

# Ist Gewaltlosigkeit eine christliche Tugend?

Von P. Johannes B. Hirschmann S. J., Frankfurt/Main

„Selig sind die Friedfertigen; denn sie werden Kinder Gottes heißen“ (Mt 5, 9). — In dieser Seligpreisung klingt bei dem Wort vom Frieden die ganze Fülle jener Heilsgüter an, die die Heilige Schrift in das Wort „Frieden“ einzubegreifen pflegt, und die dieses Wort fast gleichbedeutend mit dem Wort „Heil“ sein lassen (Röm 14, 17; Kol 3, 15; Phil 4, 7). Sie sind zusammengefaßt in Jesus Christus, der diesen Frieden bringt (Lk 1, 79; 2, 14), verkündet (Jo 14, 27; 20, 19. 21); ja, der dieser Friede „ist“ (Eph 2, 14). In ihm ist grundsätzlich jene Entzweiung unter den Menschen überwunden, die Frucht der Feindschaft mit Gott, Werk des „bösen Feindes“, Ausdruck und Folge der Herrschaft der Sünde in der Welt ist. Schon der Bericht über die Auswirkungen des ersten Sündenfalls in der Menschheit: die Spannung zwischen Mann und Frau (Gen 3, 16), der erste Brudermord (Gen 4, 51 ff), die Blutrache (Gen 4, 23 f) weisen darauf hin. Sie gipfeln in der Unordnung unter den Völkern (Gen 11). Ihre Überwindung vollzieht sich in der Kraft der barmherzigen Liebe des Vaters, deren vollendete Offenbarung im Opfertod seines Sohnes die große Versöhnung bringt, in der alle menschliche Versöhnlichkeit grundgelegt ist kraft der Teilhabe der Menschen am Geiste des Vaters und des Sohnes. So ist der wahre Friede „Friede von Gott, unserm Vater“ (Eph 1, 2), „Friede Christi“ (Kol 3, 15), „Friede im Heiligen Geiste“ (Röm 14, 17): eine Offenbarung des dreifaltigen Gottes in seiner Welt.

Gotteskindschaft, Christusgliedschaft, Geisterfülltheit bedeuten deshalb für das Glaubensleben des Christen die Bereitschaft, alle Feindschaft, allen Haß, allen Neid, alle Rachsucht, alle Unversöhnlichkeit, alle Unbarmherzigkeit, alle Ungeduld abzulegen. Diese Friedfertigkeit ist Äußerung unseres Lebens „in Christus“, ist „Nachfolge Christi“.

Nun sind in dieser Nachfolge Christi unzweifelhaft Friedfertigkeit und gewisse Verzichte auf Gewaltanwendung verbunden. „Ihr habt gehört, daß gesagt worden ist: Aug um Aug und Zahn um Zahn. Ich aber sage euch: Ihr sollt dem Bösen nicht widerstehen; sondern, wenn dich jemand auf die rechte Wange schlägt, so halte ihm auch die andere hin“ (Mt 5, 38 f). Daß das Wort nicht eine wörtlich in allen Lebenssituationen anzuwendende abstrakte Regel ist, hat der Herr selbst vor dem Hohen Rat gezeigt (Jo 18, 23). Das bedeutet nicht, daß es eine Übertreibung darstellt oder in seinem verbindlich ernsten Sinn verkürzt werden dürfte. Allzu eindeutig ist hier das Beispiel des freiwilligen Opfers unseres Herrn: „Stecke dein Schwert, wo es hingehört; denn alle, die zum Schwerte greifen, werden durch das Schwert umkommen“ (Mt 26, 52 f). Auch dieses Wort ist offensichtlich nicht in seinem vordergründigen Sinn gemeint. Was es ausdrückt, ist aber unverkennbar: die Unmöglichkeit, die Unordnung in der Welt grundsätzlich durch die gewaltsame Durchsetzung ungerecht angegriffener Rechte zu überwinden. Diese Überwindung liegt überhaupt nicht in der Ebene der Verwirklichung menschlicher Gerechtigkeit.

Was würde aus dem gefallenen Menschen, wenn Gott ausschließlich nach jenen Möglichkeiten an ihm handelte, die Recht und Gerechtigkeit schaffen? Die Erlösung ist die überwältigende Offenbarung der gnädigen Barmherzigkeit Gottes.

Eine Weise, diese Barmherzigkeit so zu verwirklichen, daß zugleich der Gerechtigkeit Genüge geschieht, ist die Bereitschaft zur stellvertretenden Sühne. Sie hat eine mögliche Ausdrucksform auch darin, daß Unrecht widerstandslos hingenommen wird; und zwar auch dann und gerade dann, wenn ein Recht zur Geltendmachung von Gewalt, zum Widerstand gegen das Unrecht besteht. Sagt doch der Herr selbst, daß die von ihm geübte Gewaltlosigkeit freiwilliger Verzicht auf das Recht zu gewaltsamem Widerstand sei: „Oder meinst du, ich könnte meinen Vater nicht bitten, und er würde mir sogleich mehr als zwölf Legionen Engel zu Hilfe schicken? Wie aber würden dann die Schriften erfüllt, daß es so geschehen muß?“ (Mt 26, 54). Ist damit aber die Gewaltlosigkeit schlechthin anempfohlen oder gar zur Pflicht gemacht? Das folgt keineswegs. Denn Christi Worte setzen zunächst einmal voraus, daß es an sich im Dienst der Verwirklichung des Rechtes durchaus möglich ist und gut sein kann, Gewalt anzuwenden. Gewaltlosigkeit an sich ist ebensowenig eindeutig gut wie Gewaltanwendung. Es kommt auf den Zusammenhang an, in dem beides geschieht. Und es kommt auf den Willen des Vaters an.

Damit ist bereits gesagt, daß jene Haltung nicht als Tugend betrachtet werden kann, die bereits die Anwendung von Gewalt gegenüber einer menschlichen Person *überhaupt* für eine Entwürdigung des Menschen, also ein Unrecht hält, auch jene Haltung nicht, die in der Verletzung gewisser Lebensgüter der menschlichen Person, die mit Gewaltanwendung ihr gegenüber verbunden ist, unbedingt eine Lieblosigkeit sieht. Gewaltanwendung kann im Gegenteil sehr wohl Ausdrucksform des Willens zur Gerechtigkeit, kann sogar Ausdrucksform der Liebe sein, kann im Dienst der Gerechtigkeit und der Liebe nicht nur erlaubt, sondern sogar geboten sein. Darum kann man letztlich ebensowenig von einer „Tugend der Gewaltlosigkeit“ wie von einem „Laster der Gewaltsamkeit“ sprechen — Gewaltsamkeit und Gewaltlosigkeit hängen als aufeinander bezogene Weisen des menschlichen Verhaltens zwar mit der Sünde des Menschen und der menschlichen Gemeinschaft zusammen, sind aber innerhalb der tatsächlichen Ordnung in sich und abstrakt gesehen moralisch indifferent.

Die Diskussion um die Wehrpflicht hat das Problem des Verhältnisses von Recht und Gewalt neu gestellt. Dabei geschieht es nicht selten, daß auch christliche Bekämpfer der Wehrpflicht in einer Weise argumentieren, die sie für ausgesprochen biblisch halten, die aber mit dem Menschenbild der kirchlichen Lehrtradition schwer zu vereinbaren ist. Wenn wir von gewissen, in der indischen Religiosität nicht zu überschreitenden Vorstellungen von der Unantastbarkeit auch nichtmenschlichen Lebens schlechthin einmal absehen, so haben wir es meistens mit einer Spiritualisierung des Menschenbildes zu tun, die zum Wesen des Rechtes unter Menschen kein klares Verhältnis gewinnt. Gewiß besteht Recht nicht in Erzwingbarkeit also in einer Beziehung zur Gewalt, hat aber eine solche zur Folge. Der Grund dafür liegt in der leibseelischen Struktur des menschlichen Wesens. Was der menschlichen Person auf Grund dieser Struktur „zukommt“ und als das „Ihre“ durch die Rechtsordnung ge-

währleistet wird oder gewährleistet werden soll, hat eine Verbindlichkeit in sich, die nicht rein geistiger Natur ist, die sich vielmehr auch als „äußere Macht“ manifestiert. Diese „Macht“ des Rechtes ist darum nicht einfachhin physische Gewalt; sie ist als sittlich begründete Macht zur Verwirklichung des Guten im menschlichen Zusammenleben zugleich die Möglichkeit, den geäußerten Widerspruch eines menschlichen Willens gegen die Rechtsordnung in zwingendem, Gewalt anwendenden Eingriff in den Bereich der Güter und der Freiheit der betreffenden Person zu brechen, und damit die Hoheit, Macht und Unantastbarkeit des Rechtes sichtbar zu machen. Das ist grundsätzlich in dreifacher Weise möglich:

1. In der gewaltsamen Durchsetzung eines Rechtes, wenn sich der zur freien Verwirklichung oder Anerkennung des Rechts berufene Wille eines Menschen ihr widersetzt.
2. In der Weise der Verteidigung eines ungerecht angegriffenen Rechtes.
3. In der Weise der Strafe für die Verletzung der sittlichen Ordnung, wenn die Organisation menschenwürdigen Zusammenlebens solche Ahndung notwendig macht.

In all diesen Formen privater oder öffentlicher Gewaltanwendung handelt es sich um die Verwirklichung der Tugend der Gerechtigkeit. Dieser Zusammenhang ist auch biblisch legitimiert. So handelt es sich bei der Tempelreinigung durch unsern Herrn (Jo 2, 15) offensichtlich um Gewalt im ersten Sinn; bei dem von Christus grundsätzlich bejahten Verteidigungsrecht im Ölsgarten (Mt 26, 54) um Gewaltanwendung im zweiten Sinn; bei dem „Recht des Schwertes“, das Paulus der staatlichen Gewalt zuschreibt, um Gewaltanwendung im dritten Sinn: „Nicht umsonst trägt sie das Schwert; sie ist ja Gottes Dienerin, Rechtsvollstreckerin zur Bestrafung dessen, der das Böse tut“ (Röm 13, 4 f.).

Gewiß greift dieser Zwang in die Güter einer menschlichen Person ein; aber nicht jeder Eingriff in diesen Güterbereich ist auch ein Eingriff in den Rechtsbereich. Wer eine strafbare Handlung setzt, verwirkt die Unantastbarkeit seiner Güter; und wer sich der Verwirklichung des Rechtes widersetzt, hat sich selbst den Schaden zuzuschreiben, den die dann gewaltsame Durchsetzung des Rechtes ihm zufügt: diesen Schaden kann der mit der Rechtsdurchsetzung Beauftragte oder zu ihr Berechtigte in Kauf nehmen um des Rechtes, um der sittlichen Ordnung willen. Das gleiche gilt für den Schaden, den die Ausübung des Notwehrrechtes gegen einen ungerechten Angriff zur Folge hat. Die Verteidigung, die Durchsetzung oder die strafrechtliche Aufrechterhaltung der Rechtsordnung kann solche Schäden durchaus verantworten.

Eben darum ist sie auch nicht unvereinbar mit der Liebe. Der Liebe ist ja keineswegs eigen, die geliebte Person um jeden Preis vor Schaden, Schmerz und Leid zu bewahren. Im Gegenteil — sie würde zur Schwäche, wenn sie nicht unter Umständen dem, den sie liebt, solches Leid zumutet; vielleicht sogar um höherer Werte willen zufügt. Es ist darum kein abwegiger oder grotesker Gedanke, dem Christen, der eine Zwangsvollstreckung, eine Notwehrhandlung oder einen Strafvollzug durchzuführen hat — also auch dem christlichen Soldaten — zu sagen, daß all dies nicht nur ohne Lieblosigkeit in Liebe geschehen kann, sondern auch gesche-

hen soll. Und es ist ebenso unbewiesen wie unbeweisbar, daß Liebe verlangt, auf all dies zu verzichten. Rechtserzwingung, Notwehr, Strafvollzug können ohne Haß, ohne Rachsucht, ohne Grausamkeit, ohne Widerspruch zu Versöhnlichkeit, zu Friedfertigkeit und zu Barmherzigkeit verwirklicht werden. Die echte christliche Friedensliebe, die sich mit Recht gegen die Formen wendet, die der „moderne Krieg“ angenommen hat oder noch annehmen kann, hat es nicht nötig, sich für die Ablehnung der in ihm gegebenen Formen der Gewaltanwendung auf eine fragliche Tugend der Gewaltlosigkeit zu berufen; ihr Protest kann im Namen jener Gerechtigkeit, Liebe und Menschlichkeit erfolgen, die hier nicht deshalb verletzt werden, weil es sich um Gewaltanwendung gegenüber Menschen überhaupt handelt, sondern um Gewaltanwendung in bestimmten Formen und unter bestimmten Umständen, unter denen sie nicht durch die sittliche Ordnung gerechtfertigt ist.

Das kann schon im Rahmen der Gerechtigkeit selbst der Fall sein. So z. B. wenn hinter der Gewaltanwendung überhaupt kein Recht oder kein Recht mehr steht. Es ist aber auch möglich, daß die gewaltsame Durchführung, Verteidigung oder strafende Sicherung eines klar vorhandenen Rechtes unter den konkreten Umständen Güter einer Person antastet oder Güter menschlicher Gemeinschaften, die zu wahren oder zu schützen eine vorrangige Forderung der Gerechtigkeit ist. Verzicht auf die Durchsetzung eines Rechtes unter Personen, Familien, Gemeinden, Völkern, Verzicht auf die Verteidigung eines angegriffenen Rechtes unter ihnen, Verzicht auf die Ahndung strafbarer Handlungen kann hier zur Rechtspflicht, Gewaltlosigkeit hier zu einer Forderung der Gerechtigkeit selbst werden. Es gibt einen inneren Zusammenhang aller Rechte und Pflichten der Menschen, der bei der Frage nach der Verwirklichung eines einzelnen Anspruchs nicht übersehen werden darf. Sonst wird buchstäblich wahr: *Summum ius summa iniuria* — höchstes Recht wird höchstes Unrecht.

Aber noch wichtiger ist, daß die Verwirklichung eines Rechtes immer auch der gesamten übrigen sittlichen Ordnung untersteht, in der die sittlichen Werte der Gerechtigkeit nur einen Teilbereich ausmachen, keineswegs den höchsten.

Der Verzicht auf gewaltsame Durchsetzung eines Rechtes kann z. B. ein Gebot der *Klugheit* sein. Kann — muß nicht. Das Sprichwort „Der Klügere gibt nach“ hat nur eine begrenzte Berechtigung. Nachgiebigkeit kann Schwäche sein; sie kann jedoch auch Stärke, Bereitschaft sein, um eines größeren Gutes willen auf ein kleineres — und das ist oft genug das Rechtsgut — zu verzichten. Aber es gibt auch unverzichtbare Rechte. Handelt es sich um Angriffe auf sie, dann kann das geduldige Ertragen ohne Widerstand immer noch eine Forderung der Klugheit sein; etwa, wenn dieser Widerstand doch von vornherein ohne Aussicht auf Erfolg ist.

Der Verzicht auf gewaltsame Durchsetzung eines Rechtes kann ein Akt der *Tapferkeit* sein. Zur Tugend der Tapferkeit gehört auch die Geduld. Sie hat ihren Wert in sich selbst. Ihre vollendete Form ist das Martyrium. Der Verzicht auf die gewaltsame Durchsetzung des eigenen Lebensrechtes gehört wesentlich zu ihm; seinen Sinn hat es aber vor allem in dem Zeugnis für den Glauben und die sittliche Ordnung, das es in sich beschließt. Nicht überall, wo menschliches Leben zu Unrecht angegriffen wird, besteht dieser Zusammenhang. Darum kann man von der

christlichen Wertschätzung des Martyriums her nicht auf eine Wertschätzung der Gewaltlosigkeit schlechthin schließen.

Der Verzicht auf die gewaltsame Durchsetzung des Rechtes kann vor allem ein Akt der *Liebe* sein. Einmal in dem schon genannten Zusammenhang der Bereitschaft, im Erleiden des Unrechts stellvertretend zu sühnen — nicht notwendig, aber doch zumeist auch für die Schuld, die im zugefügten Unrecht selbst liegt. Dieser Zusammenhang ist da und ist wirksam, auch wenn die Wirksamkeit nicht unmittelbar über das Erlebnis geht, das solche Liebe in dem auszulösen vermag, der das Unrecht setzt. Kommt dies Erlebnis heroischer Verwirklichung sittlicher Werte dazu, so vermag es den in Schuld verkrampten Willen, der sich über die sittliche Ordnung hinwegsetzt, um so eher zu erschüttern, je persönlicher der Schuldige dieses Nichtwiderstehen als vorbildlichen Sieg jener Kräfte menschlicher Würde und Gottebenbildlichkeit erfährt, die bei ihm den Impulsen des niedern Menschen unterlagen, an die aber der Liebende in ihm glaubt. Das ist ganz besonders dann der Fall, wenn der Mangel an Erlebnissen solcher Vorbildlichkeit, vor allem der Mangel an Erlebnissen des Geliebtwerdens diese Niederlagen mitverschuldete. Die Apostelbriefe fordern zu solchem Nichtwiderstehen auf. Paulus schreibt den Römern: „Vergeltet niemand Böses mit Bösem! Seid auf Gutes bedacht, nicht nur vor Gott, sondern auch vor allen Menschen (Spr 3, 4). Wenn möglich, haltet, soviel an euch liegt, Frieden mit allen Menschen. Rächt euch nicht selbst, Geliebte, gebt Raum dem Zorn: es steht ja geschrieben: Mein ist die Rache; ich will vergelten, spricht der Herr (Dt 32, 35). Vielmehr, wenn dein Feind hungert, gib ihm zu essen; wenn er dürstet, gib ihm zu trinken; denn tut du das, wirst du feurige Kohlen auf sein Haupt sammeln (Spr 25, 21 ff). Laß dich nicht überwinden vom Bösen, sondern überwinde mit dem Guten das Böse“ (Röm 12, 17—21). Und Petrus wiederholt: „Vergeltet nicht Böses mit Bösem, nicht Schmähung mit Schmähung“ (1 Petr 3, 9).

Die Möglichkeit, durch duldende Liebe, die sich in Gewaltlosigkeit äußert, den Sinn des Gewalttäigen zu erschüttern und sein Herz zur sittlichen Ordnung zu bekehren, ist jedoch weder immer gegeben, noch für sich allein eine zureichende Rechtfertigung dieser Gewaltlosigkeit. Es kann durchaus auch sein, daß die Bereitschaft zu ihr dem Bösen letzte Hemmungen nimmt, die er noch hat, das Böse zu tun. Das Rechnen müssen mit dem Widerstand ist für ihn immer noch eine echte Hilfe in der Stunde seiner Anfechtung. Gewiß nicht die vollkommenste. Aber auch das Erlebnis der äußersten Macht des Rechtes vermag zu erschüttern. Und darum wird von Fall zu Fall abzuwagen sein, ob in einer konkreten Situation eher die Geltendmachung oder der Verzicht auf die Gewalt eine Umkehr des Ungerechten oder Sünders verspricht. Beim Abwägen des Für und Wider wird die Macht der Gnade nicht vergessen werden dürfen. Aber sie, die alles hoffen läßt, ist nicht notwendig an die Gewaltlosigkeit geknüpft — auch die Erfahrung gerechter Gewalt kann Gnade sein. Und auch hier gibt es eine Bekundung des göttlichen Willens an eine individuelle Person, die nicht verallgemeinert werden kann.

Handelt es sich um Gewalt, die in staatlicher Autorität wurzelt — sei es bei Rechtserzwingung, Rechtsverteidigung oder Strafgewalt —, so ist immer überdies zu bedenken, daß der Rechtsschutz und die Sicherheit der Rechtsordnung als not-

wendiger Dienst am Frieden zu den Aufgaben des Staates gehört, denen er sich nicht entziehen darf. Das bedeutet nicht, daß nicht auch der staatliche Rechtsdienst aus Gründen des Gemeinwohls, der politischen Klugheit, der Toleranz unter bestimmten Umständen darauf verzichten kann, Gewalt anzuwenden, zu der er an sich berechtigt wäre. Aber es bedeutet wohl, daß aus der persönlichen Bereitschaft eines Staatsbürgers, ihm angetanes Unrecht widerstandslos hinzunehmen, nicht seine Berechtigung abgeleitet werden darf, die Erfüllung von staatsbürgerlichen Pflichten abzulehnen, die ihm im Rahmen der dem Staat aufgegebenen Pflicht zum Rechtsschutz die staatliche Autorität auferlegt. Das ist keine doppelte Moral. Denn der Staat ist wohl verpflichtet, jene Voraussetzungen rechtlicher Art zu schützen und zu schaffen, die es den einzelnen Bürgern nicht unmöglich machen, im Geist der Bergpredigt und des Beispiels unsers Herrn zu leben. Aber dazu gehört eben auch in dem Umfang, in dem die Heilsordnung die Natur nicht aufhebt, sondern voraussetzt, die Bereitschaft zur Gewalt, wo das Recht sie gebietet. Ihre Ausübung kann nicht weniger schmerzlich, ja sogar heroischer sein als die Gewaltlosigkeit. In diesem Sinn liegt auch in dem Wort unsers Herrn an Pilatus keine grundsätzliche Verwerfung solcher Gewalt: „Wenn mein Reich von dieser Welt wäre, würden meine Diener streiten, daß ich den Juden nicht überliefert würde; nun aber ist mein Reich nicht von dieser Welt“ (Jo 18, 36). — In der Verwirklichung der innerweltlichen Gerechtigkeit als solcher liegt nicht der Weg zur Erlösung der Welt, nicht das Reich Gottes. Aber diese Erlösung vollzieht sich, dieses Reich Gottes verwirklicht sich in der Welt: es hebt ihre Eigengesetzlichkeit nicht auf, und dazu gehört auch in seinen Grenzen das Recht der Gewalt. Sie bleibt möglicher Ausdruck einer christlichen Tugend — der Gerechtigkeit. Diese selbst aber ist umgriffen und besetzt von einer größeren Tugend, der Liebe. Wo die Liebe Gewaltlosigkeit nahelegt oder gebietet, wird diese Ausdruck der göttlichen Tugend der Liebe selbst. Anßerhalb dieses Zusammenhangs — und das heißt: als solche — ist Gewaltlosigkeit weder Liebe noch Tugend. Sie kann sogar sittliche Schuld sein.

---